

Satzung

über die

Nutzung der Jugendräume

im Bürgerhaus

der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.50 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.77 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) geändert durch das Gesetz vom 15.2.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Februar 1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

Die Gemeinde Ellerau hat im neuen Bürgerhaus mehrere Jugendräume erstellt. Damit stehen den Jugendlichen Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Gestattung der Nutzung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß stets eine angemessene Ausnutzung der Jugendräume gegeben ist.

§ 2

Räume

Für die Benutzung stehen zur Verfügung: 1 Jugendraum mit 65,52 m², 1 Teestube mit Küche 76,47 m².

Mitbenutzung des Eingangsflures und der vom Flur aus zu erreichenden Damen- und Herren-WC. Für Kraftfahrzeuge aller Art steht der allgemeine Parkplatz beim Freibad zur Verfügung. Für Fahrräder sind die Fahrradstände zu benutzen.

§ 3

Benutzer

Die Jugendräume können von allen Jugendlichen aus Ellerau unentgeltlich zu den festgesetzten Zeiten benutzt werden. Anderen Jugendgruppen kann die Nutzung im Einvernehmen mit der Gemeinde erlaubt werden, wobei die Termine der Jugendgruppen aus Ellerau Vorrang haben. Die Termine sind jeweils mit den Jugendgruppen abzustimmen.

§ 4

Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden nach Zustimmung des Ausschusses für Jugend, Sport und Freizeit und der Hausbetreuer festgesetzt und durch Aushang bekanntgemacht. Bei zusätzlichem Bedarf entscheidet die Gemeinde. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Benutzung auf Antrag zulässig.

§ 5

Verwaltung

Der Gemeinde obliegt die Verwaltung der Jugendräume. Die Benutzer sind durch einen Beirat zu beteiligen. Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er setzt sich aus vier Vertretern der Jugendlichen und drei Vertretern des Ausschusses für Jugend, Sport und Freizeit zusammen.

§ 6**Unterhaltung und Reinigung**

Die Reinigung wird ebenfalls von der Gemeinde durchgeführt, wobei die Benutzenden die Räume aufgeräumt und besenrein zu verlassen haben.

§ 7**Aufsicht**

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde. Die allgemeine Aufsicht übt der von der Gemeinde angestellte Hausbetreuer aus. Bei Abwesenheit des Betreuers ist von der jeweiligen Jugendgruppe eine volljährige Person als Verantwortlicher zu beauftragen. Die Anordnungen der Aufsichtsperson sind zu befolgen. Die Aufsicht umfaßt die Aufsicht über die Jugendräume einschließlich der Nebenräume, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die Einhaltung der Nutzungszeiten, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch und den Ausschluß Unbefugter vor dem Betreten der Jugendräume.

§ 8**Getränkeverkauf**

Die Gemeinde hat mit dem Hausbetreuer einen Vertrag abgeschlossen, der u.a. den Verkauf der Getränke für das gesamte Bürgerhaus regelt. Danach sind auch die Benutzer der Jugendräume verpflichtet, mit Ausnahme von Kaffee, Tee, Kakao, sämtliche Getränke beim Hausbetreuer einzukaufen. Es sind nur alkoholfreie Getränke zugelassen.

§ 9**Verhalten der Benutzer**

1. Die im Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit enthaltenen Bestimmungen sind zu beachten. Hier gelten besonders die gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß von Alkohol.
2. Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, daß eine ordnungsgemäße Benutzung gewährleistet ist. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, daß bei gleichzeitig durchgeführten Veranstaltungen im Saal oder in den Gruppenräumen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.
3. Alle Benutzer haben die Räume und die Einrichtungen schonend zu behandeln.
4. Strom, Heizung und Wasser sind nach sparsamsten Gesichtspunkten zu verbrauchen.

5. Kommerzielle und politische Werbung ist in den Jugendräumen nicht gestattet. Veranstaltungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, sind gestattet, sofern der Hauptausschuß die Zustimmung erteilt.
6. Alle Veranstaltungen und Benutzungen müssen im Einklang mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland stehen.
7. Alle Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden.

§ 10

Ausschluß der Benutzung

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann durch den Hausbetreuer ein befristetes Hausverbot für den Tag der Veranstaltung ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann ein befristetes Hausverbot durch den Bürgermeister ausgesprochen werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Nutzung zu untersagen, wenn die nach dieser Satzung bestehenden Pflichten und Aufgaben grob verletzt werden.

§ 11

Haftung der Benutzer

Für alle verursachten Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen, Ausstattung, Außenanlagen und Zugangswegen entstehen, haftet der Verursacher.

§ 12

Anerkennung dieser Satzung

Die Benutzer erkennen die Satzung, die in den Jugendräumen auszuhängen ist, an.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Ellerau, den 10. Februar 1982

gez. Schmelow, Bürgermeister